

Bundesverband Musikindustrie e.V., Reinhardtstr. 29, 10117 Berlin

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur  
Sachsen-Anhalt  
Hegelstr. 40-42  
39104 Magdeburg

Per email:

[stellungnahme.telemedienauftrag@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:stellungnahme.telemedienauftrag@stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 6. Juli 2017

**Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks  
Vorschlag der Rundfunkreferenten für eine Online-Konsultation  
Stellungnahme des Bundesverbandes Musikindustrie e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 250 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner.

Gerne machen wir von der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem unter

[https://medien.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/Medien/Dokumente/Konsultationsverfahren\\_Telemedienangebot/Telemedienauftrag\\_Anlage\\_1\\_20170517\\_Synopse.pdf](https://medien.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Medien/Dokumente/Konsultationsverfahren_Telemedienangebot/Telemedienauftrag_Anlage_1_20170517_Synopse.pdf)

veröffentlichten Entwurf Gebrauch, und zwar insbesondere zu der vorgeschlagenen Änderung der Negativliste in **Anlage 4**.

1. Bisher war von den öffentlich-rechtlichen Telemedien nicht umfasst der „*Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen*“. Diese Ausnahme betrifft die Produktionen der BVMI-Mitgliedsfirmen. Der Änderungsvorschlag für den Eintrag in der Negativliste lautet:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt.“

Mit anderen Worten soll vom öffentlich-rechtlichen Auftrag künftig nicht das zeitlich befristete Aktionsangebot zum Download von Musiktiteln umfasst sein.

2. Dies gibt Anlass zu zwei kritischen Bemerkungen:

**a. Aufnahme von Streamingangeboten in die Negativliste geboten**

Die bisherige Negativliste muss dringend auf Streaming-Abrufangebote erweitert werden. Im Jahre 2017 reicht – anders als bei der Abfassung der letzten Negativliste – eine Beschränkung auf Downloadangebote auf keinen Fall mehr aus, um die Interessen der Musikwirtschaft zu wahren, wie die inzwischen fest am Markt etablierten kommerziellen Streaming-Anbieter wie „Spotify“, „Deezer“, „Amazon Prime“, „Apple Music“, etc. belegen. Die bisherige Ausnahme so beizubehalten würde auf eine unzulässige Beeinträchtigung des Primärmarkts der Musikindustrie hinauslaufen.

**b. Keine Rechtfertigung für die Bereichsausnahme für zeitlich befristete Aktionsangebote**

Selbst mit zeitlich begrenztem Aktionsangeboten wird der Grundsatz ausgehöhlt, dass sich öffentlich-rechtliche Sender auf ihren Auftrag als (lineare) Sender zu beschränken haben. Das ist nicht nur ein Gebot der Wettbewerbsgleichheit mit privaten Sendern, sondern vor allem auch im Verhältnis zu reinen Online-Diensten.

Musik ist ein auch modeabhängiges Gut. Gerade der Begriff „Aktionsangebote“ legt den Gedanken nahe, dass ausgerechnet dann auf diese Weise ausgewertet werden soll, wenn die Mitgliedsfirmen unseres Verbandes an einer kommerziellen Online-Auswertung interessiert sind. Es ist nicht erkennbar, womit sich rechtfertigen ließe, dass dieser Bereich zum öffentlich-rechtlichen Auftrag gehören sollte.

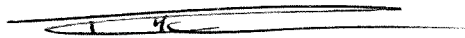
Besonders bedeutsam wird dies vor dem Hintergrund, dass der Bundesgerichtshof gerade dem EuGH die Vorab-Entscheidungsfrage vorgelegt hat, ob ein YouTube-Werbekanal als audiovisueller Mediendienst zu gelten hat (GRUR 2017, 412).

3. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Änderung der Ziff. 13 der **Anlage 4** ab und schlagen stattdessen vor, sie wie folgt zu formulieren:

*„13. Musikdownload und Streaming auf individuellen Abruf von kommerziellen Fremdproduktionen,“*

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



René Houareau  
Leiter Recht & Politik